



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2014
(OR. en)**

11075/14

**ENV 631
AGRI 452
DEVGEN 159
FORETS 62
PI 83
PECHE 317
RECH 310
ONU 86
CADREFIN 89**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

- Vorbereitung der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 12) vom 6. bis 17. Oktober 2014 in Pyeongchang, Republik Korea
 - Vorbereitung der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient (COP-MOP 7), vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Pyeongchang, Republik Korea
 - Vorbereitung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile dient (COP-MOP 1), vom 6. bis 17 Oktober 2014 in Pyeongchang, Republik Korea
- = Schlussfolgerungen des Rates
-

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Umwelt) am 12. Juni 2014 angenommenen Schlussfolgerungen.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

Vorbereitung der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 12)

vom 6. bis 17. Oktober 2014 in Pyeongchang, Republik Korea

Vorbereitung der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient (COP-MOP 7),

vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Pyeongchang, Republik Korea

Vorbereitung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile dient (COP-MOP 1), vom 6. bis 17. Oktober 2014 in Pyeongchang, Republik Korea

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. **BESTÄTIGT**, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und die zugehörigen Protokolle¹ sowie die von den betreffenden leitenden Organen getroffenen Entscheidungen, insbesondere den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 einschließlich seiner Aichi-Ziele (im Folgenden "Strategieplan"), umzusetzen;
2. **ERINNERT AN** die 2012 auf der CBD COP 11 in Hyderabad (Indien) und auf der COPMOP 6 im Rahmen des Protokolls von Cartagena eingegangenen Verpflichtungen sowie an die in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Juni 2012² gemachte Zusage, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren und umzusetzen, und **BETONT**, dass es wichtig ist, dass das Protokoll von Nagoya rechtzeitig vor der ersten Tagung der Vertragsparteien, die gleichzeitig mit der CBD COP 12 stattfinden soll, in Kraft tritt;

¹ Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile; Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit.

² Dok. 11189/12.

3. ERINNERT FERNER DARAN, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ("Rio+20") unter anderem Folgendes erneut bekräftigt hat: den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion und die ausschlaggebende Rolle der biologischen Vielfalt bei der Erhaltung der Ökosysteme, die unverzichtbare Dienste erbringen, welche wiederum entscheidende Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, das Wohlergehen der Menschheit und die Beseitigung der Armut sind;
4. RUFT DAZU AUF, dass die Zielsetzungen des CBD sowie des Strategieplans einschließlich seiner Aichi-Ziele gegebenenfalls ihren Niederschlag in den Zielvorgaben und Indikatoren im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) finden, und HEBT HERVOR, dass mit dem Rahmen für die Zeit nach 2015 die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt unterstützt und die Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt angegangen werden müssen;
5. BEGRÜSST die Initiative der Regierung der Republik Korea, einen Tagungsteil auf hoher Ebene zum Thema "Biologische Vielfalt für nachhaltige Entwicklung" im Rahmen der COP 12 auszurichten;

KAPITEL I **Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Fortschritte bei der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011/2020

6. BEGRÜSST, dass sich im Rahmen der CBD COP 12 und nachfolgender Tagungen die Gelegenheit bietet, die Fortschritte bei der Umsetzung des Strategieplans zu beurteilen und über weitere zur Verbesserung seiner Umsetzung erforderliche Maßnahmen zu entscheiden und sicherzustellen, dass die Aichi-Ziele verwirklicht werden;
7. BEGRÜSST die Fortschritte, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Strategieplans – unter anderem durch Aktualisierungen ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) – und bei der verstärkten Umsetzung dieser Pläne als Beitrag zur Verwirklichung der Aichi-Ziele gemacht worden sind, und WÜRDIGT die Rolle, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung des Strategieplans und der Verwirklichung der Aichi-Ziele gespielt haben³;

³ Beschluss X/22: Aktionsplan biologische Vielfalt für nachgeordnete Regierungsebenen, Städte und weitere lokale Gebietskörperschaften.

8. NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 und von der Bedeutung ihrer Halbzeitüberprüfung im Jahr 2015, einschließlich der weiteren Entwicklung des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten im Land- und im Meeresbereich, von den künftigen Rechtsvorschriften über invasive gebietsfremde Arten, von der Ausarbeitung der EU-Strategie für grüne Infrastruktur⁴ und der EU-Waldstrategie⁵ sowie ihres künftigen Durchführungsplans, von der Initiative für die biologische Vielfalt in den Gebieten der Union in äußerster Randlage sowie ihren überseeischen Ländern und Gebieten ("BEST") und von den kontinuierlichen Anstrengungen im Hinblick auf entsprechende Integration und durchgängige Berücksichtigung im Rahmen anderer einschlägiger Politikbereiche, und UNTERSTREICHT, dass alle CBD-Vertragsparteien ihre nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) soweit erforderlich aktualisieren müssen und die Umsetzung dieser Strategien und Aktionspläne beschleunigen müssen, um dem Auftrag sowie den Zielen und Vorgaben des Strategieplans bis 2020 gerecht zu werden;
9. HEBT – IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG des Auftrags des Strategieplans – HERVOR, dass dringend wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten und damit zu gewährleisten, dass die Ökosysteme bis 2020 widerstandsfähig sind und weiterhin ihre unverzichtbaren Dienste erbringen können; BETONT die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die sich durch die Bewahrung, die nachhaltige Nutzung, die Wiederherstellung – im Rahmen des Möglichen –, die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der damit zusammenhängenden Ökosystemleistungen erzielen lassen; UNTERSTREICHT, dass die Einbeziehung der einschlägigen umfassenden Werte in die Entscheidungsfindung, einschließlich der Förderung einer solchen Integration in die Rechnungslegungs- und Berichterstattungssysteme, dazu beitragen wird, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie das Naturkapital besser zu bewirtschaften, und FORDERT weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Beurteilung der Werte der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen;
10. WEIST NACHDRÜCKLICH auf die Notwendigkeit eines wirksamen Zusammenwirkens auf allen Ebenen zwischen den Übereinkünften und Vereinbarungen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt HIN und NIMMT KENNTNIS von den Tätigkeiten der Verbindungsgruppe zur biologischen Vielfalt, die darauf gerichtet sind, die Koordination, die Kohärenz und die Synergien auf nationaler Ebene untereinander zu verstärken;

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – "Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals" (Dok. 9436/13).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – "Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor" (Dok. 13834/13).

Mobilisierung von Mitteln

11. BETONT, dass es notwendig ist, dass alle CBD-Vertragsparteien Mittel, auch aus dem Privatsektor und von anderen Akteuren, mobilisieren und die verfügbaren Mittel auf effiziente und integrierte Art und Weise verwenden; ERKENNT AN, dass es notwendig ist, die Finanzierung durch sonstige Anstrengungen, einschließlich Kapazitätsaufbaus, verbesserter Mittelverwaltung, entsprechenden Zeitaufwands und Austauschs von Konzepten zur Bekämpfung der Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt, zu ergänzen, und VERWEIST ERNEUT darauf, dass alle CBD-Vertragsparteien sich verstärkt um eine durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in ihren gesamten Politikrahmen bemühen müssen;
12. HEBT HERVOR, dass es einer erheblichen Erhöhung der (finanziellen, personellen, technischen und institutionellen) Mittel aus allen möglichen Quellen, einschließlich innovativer Finanzmechanismen, bedarf, wenn in Bezug auf die biologische Vielfalt die Zusagen von Hyderabad auf globaler Ebene erfüllt werden sollen; BESTÄTIGT ERNEUT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich gemeinsam dazu verpflichten, einen Beitrag zu der Verdopplung sämtlicher biodiversitätsbezogener Finanzmittelströme aus einer Vielzahl von Quellen in die Entwicklungsländer, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Staaten und die kleinen Inselstaaten sowie in die Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, bis 2015 zu leisten, wobei als Referenzwert der Durchschnitt der jährlichen biodiversitätsbezogenen Finanzierung für die Jahre 2006-2010 gemäß dem Beschluss XI/4 herangezogen wird und zumindest dieses Niveau bis 2020 zu halten ist, und die biologische Vielfalt in die nationale Prioritätensetzung und Planung einzubeziehen;
13. UNTERSTREICHT die Bedeutung der in Hyderabad im Rahmen des Beschlusses XI/4 vereinbarten vorläufigen Ziele der Mobilisierung von Mitteln, einschließlich der Ziele in Bezug auf die Einbeziehung der biologischen Vielfalt in nationale Prioritäten und Entwicklungspläne, die Berichterstattung über die inländischen Ausgaben im Bereich der biologischen Vielfalt und die Beurteilung und/oder Evaluierung der verschiedenen Werte der biologischen Vielfalt und ihrer Komponenten, und FORDERT dazu AUF, dass auf der CBD COP 12 die endgültige Ausarbeitung der Ziele für die Mobilisierung von Mitteln, einschließlich der Festlegung des vorläufigen internationalen Ziels gemäß der vorstehenden Nummer 12 als endgültig, erfolgt, wobei die anderen unter Nummer 7 des Beschlusses XI/4 genannten Ziele zugrunde zu legen sind und die Verwirklichung dieser Ziele regelmäßig zu überprüfen ist;
14. VERWEIST insbesondere darauf, dass gemäß dem Beschluss X/3 solide Referenzwerte und ein wirksames Berichterstattungssystem erforderlich sind, und SAGT ZU, über biodiversitätsbezogene Finanzströme unter Nutzung des vorläufigen Berichterstattungsrahmens zu berichten, um so Möglichkeiten zur Verbesserung dieses Rahmens zu ermitteln und in den Entwicklungsländern Kapazitäten für Berichterstattungstätigkeiten aufzubauen;

15. BETONT, dass der Rahmen für die Berichterstattung in Bezug auf das CBD sowie bestehende und künftige Messungen, Begriffsbestimmungen und statistische Begriffe, die in den insbesondere von den Vereinten Nationen, der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der EU veranlassten globalen und regionalen Rechnungsführungs- und Statistikprozessen verwendet werden, stärker harmonisiert werden müssen;
16. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, inländische Ressourcen zu mobilisieren, und dass im Einklang mit der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und dem Aktionsplan von Accra eine länderspezifische vorrangige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den Entwicklungsplänen und -strategien erfolgen muss, UND UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang den Nutzen einer Einbeziehung der Belange der biologischen Vielfalt in alle Kernbereiche;
17. BETONT, wie wichtig es ist, dass eine Reihe von Finanzmechanismen als Teil des Instrumentariums, das dazu dient, Ressourcen für die biologische Vielfalt zu mobilisieren, eingesetzt wird; BETONT, dass gelungene Beispiele von Finanzmechanismen im CBD-Kontext, auf die sich die Länder bei Maßnahmen in Bezug auf ihre nationalen Gegebenheiten stützen können, gefördert und weiterentwickelt werden müssen;
18. ERSUCHT die COP 12, die Verwirklichung des Ziels 4⁶ der Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen unter Berücksichtigung der nationalen oder lokalen Besonderheiten und die Entwicklung angemessener ökologischer und sozialer Schutzmaßnahmen zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass die Finanzmechanismen zu positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt beitragen;
19. BETONT, dass alle diese Erwägungen in einen kohärenten und ausgewogenen Beschluss der CBD COP 12 über die Mobilisierung von Ressourcen einfließen sollten;
20. BEGRÜSST, dass sich die zweite Phase der Tätigkeit der Hochrangigen Gruppe für die globale Bewertung der Mittel zur Umsetzung des Strategieplans darauf konzentriert, kostenwirksame Mittel zur Erreichung der Ziele von Aichi zu ermitteln und konkrete Belege und Beispiele vorbildlicher Vorgehensweisen aus verschiedenen Regionen der ganzen Welt bereitzustellen, und SIEHT den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gruppe MIT INTERESSE ENTGEGEN;

⁶ Ziel 4: Ziel 4: Erschließung neuer und innovativer Finanzmechanismen auf allen Ebenen im Hinblick auf die Erhöhung der Finanzmittel zur Unterstützung der drei Ziele des Übereinkommens (Beschluss IX/11).

21. BEGRÜSST – EINGEDENK des Beschlusses XI/5 und des ergebnisorientierten Vierjahresrahmens für die biologische Vielfalt – die sechste Auffüllung der globalen Umweltfazilität und die andauernden Bemühungen um die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt;

Biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten

22. UNTERSTREICHT, dass die biologische Vielfalt in Meeresgebieten, auch in Gebieten, die keiner nationalen Hoheitsgewalt unterliegen, erhalten und nachhaltig genutzt werden muss, und BETONT seine Zusage, wesentliche Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung des Ziels 11 von Aichi zu erzielen;
23. VERWEIST auf die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, so bald wie möglich die Verhandlungen im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen über ein Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommen der VN (SRÜ) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten einzuleiten, bei denen insbesondere folgende Fragen gemeinsam und als Ganzes behandelt werden sollten: marine genetische Ressourcen einschließlich der Aspekte des Vorteilsausgleichs, Instrumentarien der gebietsbezogenen Bewirtschaftung einschließlich geschützter Meeresgebiete, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und Transfer von Meerestechnologie;
24. NIMMT KENNTNIS von den laufenden Beratungen der offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der VN-Generalversammlung zur Untersuchung der Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten jenseits der nationalen Hoheitsgewalt unterliegenden Gebiete (im Folgenden "BBNJ-Gruppe") über "Tragweite, Parameter und Realisierbarkeit eines internationalen Instruments im Rahmen des Übereinkommens", bei denen der von der VN-Generalversammlung zu fassende Beschluss über ein Durchführungsübereinkommen zum SRÜ entsprechend der Zusage in der Erklärung "The Future We Want" ausgearbeitet werden soll;
25. BETONT, dass die einschlägigen bestehenden Verpflichtungen und laufenden Prozesse wirksam und uneingeschränkt umgesetzt werden müssen, insbesondere das CBD-Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt von Meeres- und Küstengebieten; VERWEIST AUF die Verpflichtung gemäß dem Ziel 10 von Aichi, wonach die vielfältigen anthropogenen Belastungen der Korallenriffe und anderer verletzlicher Ökosysteme durch den Klimawandel und die Versauerung der Ozeane bis zum Jahr 2015 auf ein Minimum reduziert werden müssen, um ihre Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu erhalten;

26. BETONT – IN SORGE angesichts der schweren Belastung und der ernsten Bedrohung, die von Abfällen im Meer, zerstörerischen Fangmethoden, Versauerung der Meere, von Menschen verursachtem Unterwasserlärm und Korallenbleiche für die biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten und die betreffenden Ökosysteme ausgehen –, dass diese Belastung sowohl auf globaler Ebene als auch innerhalb der EU vermindert werden muss, wobei auch die mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie⁷ verfolgten Ziele zu überprüfen sind, und BEGRÜSST diesbezüglich die aktualisierte zusammenfassende Untersuchung der Auswirkungen der Versauerung der Meere auf die biologische Vielfalt in Meeresgebieten mit Blick auf eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung angemessener Gegenmaßnahmen; IST ERFREUT DARÜBER, dass auf der 66. Tagung des MEPC der IMO⁸ die "Leitlinien für die Reduzierung des durch die Handelsschifffahrt verursachten Unterwasserlärms im Hinblick auf die Beseitigung negativer Auswirkungen auf das Leben im Meer" angenommen wurden, und ruft zu ihrer vollständigen Umsetzung auf; BEKRÄFTIGT die in der "RIO+20"-Erklärung "The Future We Want" enthaltene Verpflichtung, die Abfälle im Meer bis 2025 erheblich zu reduzieren, auch durch die Umsetzung angemessener Maßnahmen im Rahmen der regionalen Meeresübereinkommen;
27. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass der laufende Prozess im Rahmen des CBD zur Beschreibung der ökologisch und biologisch bedeutsamen Meeresgebiete (EBSAs) fortgeführt wird, und BETONT, dass das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung auf seiner 18. Tagung (SBSTTA 18) den Prozess mit der Prüfung der Berichte der regionalen Workshops über EBSAs fortsetzen muss und dass die COP 12 den Exekutivsekretär der CBD ersuchen muss, Gebiete einzubeziehen, die den Kriterien für die Aufnahme von EBSAs in das betreffende Verzeichnis genügen, und dieses der VN-Generalversammlung, insbesondere der BBNJ-Gruppe, vorzulegen;
28. HEBT HERVOR, dass alle Parteien dringend die im Ziel 6 von Aichi vorgegebenen Niveaus der nachhaltigen Nutzung der biologischen Schätze des Meeres erreichen müssen, und WEIST DARAUF HIN, dass die EU für ihre Gemeinsame Fischereipolitik neue Ziele festgelegt hat, die mit dem Ziel 6 von Aichi vereinbar sind;

⁷ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.06.2008, S. 1940).

⁸ Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO), 66. Tagung (London, 31. März bis 4. April 2014).

29. HEBT HERVOR, dass eine ökosystembezogene Bewirtschaftung der Ozeane und Meere gefördert werden muss, wobei der Verfügbarkeit von Daten und Informationen im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ansatzes Rechnung zu tragen ist, und dass Informationen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Praxis und Nutzung der maritimen Raumordnung, das integrierte Küstenzonenmanagement sowie die – auch durch die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – erzielten Ergebnisse weitergegeben werden müssen;

Invasive gebietsfremde Arten

30. BEGRÜSST die ersten Fortschritte, die im Rahmen der Globalen Informationspartnerschaft in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten bei der Frage der Einschleppungswege erzielt wurden, ERNEUERT seine Forderung nach Durchführung einer Studie über die wichtigsten Einschleppungswege und seine Zusage, zur Erreichung des Ziels 9 von Aichi in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten sowohl innerhalb der EU als auch auf globaler Ebene beizutragen; IST BEREIT, sich mit anderen Vertragsparteien des CBD über künftige Entwicklungen bei Verhütung und Verwaltung der Einführung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf EU-Ebene auszutauschen, und IST DER ÜBERZEUGUNG, dass das bevorstehende Inkrafttreten der Rechtsvorschriften der Union über invasive gebietsfremde Arten zur Erreichung des Ziels 9 von Aichi beitragen wird;

Durchführung des Übereinkommens und Zusammenarbeit

31. BETONT, dass die Wirksamkeit des CBD und seiner Protokolle verbessert werden muss, damit dessen bzw. deren Ziele in kohärenterer, effizienterer und kostenwirksamerer Weise erreicht werden können, unter anderem durch größere Synergien zwischen dem CBD und seinen Protokollen, und UNTERSTREICHT die Bedeutung, die dem Abschluss der Aufgabenüberprüfung des CBD-Sekretariats und der Prüfung von Optionen mit Blick auf weitere Maßnahmen zur Stärkung der operativen Effizienz zukommt, auch in Bezug auf Fragen wie Häufigkeit, Dauer und Organisation der Zusammenkünfte der Konferenz der Vertragsparteien (COP) und der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien (COP-MOP) und ihrer nachgeordneten Gremien, verbesserte Organisation der Arbeiten zwischen den Zusammenkünften und bei den Zusammenkünften sowie besserer und kohärenterer Rahmen für Berichterstattung, Datenbanksysteme und offener Zugang zu Daten und Ergebnissen;

32. BETONT, dass auf allen Ebenen ein höheres Maß an Zusammenarbeit und Synergie erforderlich ist, um relevante Umweltfragen in einer sich gegenseitig verstärkenden Weise anzugehen, wobei Chancen und Ressourcen bei den im Gange befindlichen Prozessen im Rahmen der drei "Rio-Übereinkommen"⁹ als Teil der aktuellen Ausarbeitung der Agenda für die Zeit nach 2015 und hinsichtlich aller anderen multilateralen Umweltübereinkünfte und prozesse mit Bezug auf die biologische Vielfalt möglichst optimal zu nutzen sind, und BEFÜRWORTET eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und ihrer Kommission zu Genetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft, dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) und anderen einschlägigen internationalen Prozessen;
33. BEGRÜSST die fortdauernde Zusammenarbeit zwischen dem CBD und anderen internationalen und regionalen Organisationen, die mit der Regulierung von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt oder zum Schutz der Meeresumwelt betraut sind, wie etwa die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO), die Internationale Meeresbodenbehörde (ISA), die regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und die regionalen Meeresübereinkommen;
34. IST TIEF BESORGT über die von der Arbeitsgruppe II des Weltklimarates (IPCC) in ihrem Beitrag zum Fünften Bewertungsbericht ("Klimawandel 2014: "Folgen, Anpassung und Gefährdungslage") dargelegten Erkenntnisse, und FORDERT die Vertragsparteien des CBD NACHDRÜCKLICH AUF, Maßnahmen zu ergreifen, um alle für die biologische Vielfalt relevanten Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, die Synergien mit den einschlägigen Arbeiten im Rahmen des UNFCCC zu verstärken und den 2012 in Hyderabad vereinbarten Empfehlungen für die Anwendung sozialer und ökologischer Schutzmaßnahmen – auch in Bezug auf die biologische Vielfalt – nachzukommen, und ERMUTIGT die Vertragsparteien des CBD, die mit den REDD+-Maßnahmen verbundenen Vorteile für die biologische Vielfalt möglichst optimal zu nutzen;
35. VERWEIST auf die bisher im Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF) geleistete Arbeit zur weltweiten Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und ihre Wechselwirkungen mit dem Strategischen Plan und WÜRDIGT die Rolle des CBD-Sekretariats als Mitglied der Gemeinsamen Waldpartnerschaft und die Bedeutung der gemeinsamen zielgerichteten Tätigkeiten im Rahmen der Vereinbarung mit dem UNFF-Sekretariat; BEGRÜSST es, dass durch die CBD-Prozesse Beiträge für die laufende Überprüfung der Wirksamkeit der Vereinbarung über die Wälder (IAF) bereitgestellt werden;

⁹ CBD, UNFCCC und UNCCD.

Indigene und ortsansässige Gemeinschaften

36. NIMMT KENNTNIS VON der an das CBD gerichteten Empfehlung des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Fragen (UNPFII), die neue Begrifflichkeit "indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften" sowie den Begriff "indigene Völker", wie er in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker" (UNDRIP) und im Rio+20-Ergebnispapier "The Future We Want" verwendet wird, zu übernehmen;
37. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass viele Vertragsparteien sich bereit erklärt haben, diese Terminologie in künftigen Beschlüssen und Sekundärdokumenten im Rahmen des CBD und seiner Protokolle zu verwenden, und dass einige Vertragsparteien weitere Informationen über die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und entsprechende Analysen benötigen, und BEGRÜSST diesbezüglich das Ersuchen um eine unabhängige Untersuchung durch das CBD-Sekretariat einschließlich einer rechtlichen Beratung durch das VN-Büro für Rechtsangelegenheiten, damit die weitere Prüfung dieser Frage erleichtert wird, und SIEHT der unabhängigen Analyse im Hinblick auf eine Entscheidung in dieser Frage auf der COP 12 MIT INTERESSE ENTGEGEN;
38. BETONT, dass eine Entscheidung in dieser Frage auf der COP 12 nicht als Bekundung der Absicht, den Wortlaut des CBD und/oder der dazugehörigen Protokolle zu ändern, ausgelegt werden darf;

Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES)

39. BEGRÜSST das anspruchsvolle Arbeitsprogramm der IPBES (2014-2018), das auf der zweiten Plenartagung im Dezember 2013 in Antalya (Türkei) angenommen worden ist; BEGRÜSST alle aktuellen Mittelzusagen und RUFT ZU weiteren Beiträgen zur Durchführung des Arbeitsprogramms AUF; ERKENNT die bedeutende Rolle der IPBES für die Unterstützung der Umsetzung und Erreichung der Ziele von Aichi und die Notwendigkeit AN, starke und wirksame Synergien zwischen der IPBES, dem CBD, anderen Umweltübereinkünften sowie den Programmen und Initiativen anderer internationaler Gremien zu fördern, damit möglichst großer Nutzen aus den Tätigkeiten der IPBES gezogen werden kann und sich Doppelarbeit vermeiden lässt;

KAPITEL II

Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit

40. BETONT, wie wichtig es ist, dass das Protokoll von allen Parteien wirksam durchgeführt wird, und BEGRÜSST die Sondersitzung zur Durchführung, die auf der COP-MOP 7 stattfinden soll;
41. BEGRÜSST die Fortschritte, die in der Zeit zwischen der COP-MOP 6 und der COP-MOP 7 in Bezug auf sozioökonomische Fragen durch Online-Foren und regionale Online-Konferenzen erzielt werden konnten, sowie die Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten für sozioökonomische Fragen (im Folgenden Ad-hoc Gruppe "Sozioökonomische Fragen");
42. BEKRÄFTIGT, dass die Bewertung von Umweltrisiken von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um Entscheidungen in Bezug auf lebende veränderte Organismen (LVO) geht und darum, deren mögliche Auswirkungen auf Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Risiken für die menschliche Gesundheit ermitteln und bewerten zu können, und BEGRÜSST die Tätigkeiten der offenen Online-Foren und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten für Risikobewertung und -bewältigung in der Zeit zwischen den Konferenzen;
43. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, dass alle Parteien die erforderlichen Informationen zur wirksamen Durchführung des Protokolls bei der Informationsstelle für biologische Sicherheit (BHC) melden;
44. IST DER AUFFASSUNG, dass bei der Vorbereitung der dritten Bewertung und Überprüfung des Protokolls Fortschritte notwendig sind, wobei die Erfahrungen der Parteien mit der Einhaltung des Protokolls und die Beiträge u.a. des für die Überwachung der Einhaltung zuständigen Ausschusses berücksichtigt werden müssen; hierzu sollte ein angemessener und kosteneffizienter methodischer Ansatz vereinbart werden, dessen Schwerpunkt auf der Wirksamkeit der institutionellen Prozesse, Anhänge, Verfahren und Mechanismen des Protokolls liegen sollte;
45. BEKRÄFTIGT, dass er sich weiterhin zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus als ein wichtiges Instrument für die wirksame Durchführung des Cartagena-Protokolls bekennt; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Rahmens und Aktionsplans für den Kapazitätsaufbau und BESTÄRKT die Parteien DARIN, die biologische Sicherheit in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) und in die einschlägigen sektoralen und sektorübergreifenden Politiken, Pläne und Programme aufzunehmen, um Auftrag, Ziele und Vorgaben des Strategischen Plans bis 2020 im Einklang mit dem Protokoll erfüllen zu können;

46. BETONT, wie wichtig es ist, die Ratifizierungen und Durchführung des Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung zügig voranzubringen;
47. FORDERT die Teilnehmer der COP-MOP 7 AUF, die notwendigen Schritte und Beschlüsse einzuleiten, um die Eckpunkte des Protokolls weiter zu stärken und umzusetzen, indem sie:
- a) angemessene weitere Maßnahmen beschließen, die sich auf die Erkenntnisse der Ad-hoc Gruppe "Sozioökonomische Fragen" stützen, um das operationelle Ziel 1.7 des Strategischen Plans für das Cartagena-Protokoll 2011-2020 zu erfüllen;
 - b) gezielte, wirksame und realistische Vorgehensweisen beschließen, um die Anwendung der Bestimmungen über Risikobewertung und -bewältigung des Cartagena-Protokolls durch alle Parteien zu fördern und sich dabei auf die Erkenntnisse der offenen Online-Foren und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten für Risikobewertung und -bewältigung zu stützen und diese anzuerkennen;
 - c) die Arbeit des für die Überwachung der Einhaltung zuständigen Ausschusses nutzen, insbesondere seine Funktion, die Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, sowie seinen Beitrag zur dritten Bewertung der Wirksamkeit des Protokolls;
 - d) eine zunehmend effektive Nutzung der Informationsstelle (BHC) durch alle Akteure fördern, um so den Zugang zu Informationen über die biologische Sicherheit und den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern, die für die Durchführung des Protokolls von Bedeutung sind;
 - e) geeignete Folgemaßnahmen prüfen im Anschluss an die von den Parteien erteilten Informationen über die Anwendung der Vorschriften des Artikels 17 des Protokolls über die unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringung von LVO;
 - f) geeignete Folgemaßnahmen prüfen im Anschluss an die Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften des Artikels 18 des Protokolls über Handhabung, Transport, Verpackung und Identifizierung von LMO;
 - g) Einigung über einen realistischen Haushaltsplan erzielen, der den vereinbarten strategischen Prioritäten, den Aufgaben und dem Arbeitsprogramm für die wirksame Durchführung des Cartagena-Protokolls entspricht;

- h) eine strategische, effiziente und reaktionsfähige Nutzung des verfügbaren Finanzmechanismus zur Unterstützung von Projekten zum Aufbau von Kapazitäten auf nationaler, regionaler und subregionaler Ebene gewährleisten;
- i) Nicht-Vertragsparteien ermutigen, sich dem Cartagena-Protokoll und dem Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll anzuschließen;
- j) sich mit der Wirksamkeit des Protokolls befassen als Teil eines übergeordneten Konzepts, das auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und seine Protokolle einschließt, so dass deren Ziele in kohärenterer, wirksamerer und kosten-effizienterer Weise erreicht werden können; und zu den Beratungen der CBD COP 12 über die Durchführung des Protokolls und die Verbesserung der Effizienz von Strukturen und Verfahren im Rahmen des CBD und seiner Protokolle beitragen;

KAPITEL III

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile

- 48. HEBT HERVOR, dass die EU im Einklang mit dem Nagoya-Protokoll Rechtsvorschriften über Maßnahmen für die Nutzer genetischer Ressourcen zur Einhaltung der Vorschriften erlassen hat; GEHT DAVON AUS, dass das Nagoya-Protokoll in Kürze in Kraft tritt und das Ziel 16 von Aichi erreicht wird, und RUFT zur uneingeschränkten Durchführung dieses Protokolls AUF, damit für Bereitsteller und Nutzer genetischer Ressourcen Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet ist;
- 49. STELLT FEST, dass die EU-Verordnung über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya¹⁰ einen Rahmen für die Maßnahmen der Nutzer genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens über genetische Ressourcen in der Union bietet und durch Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt wird; STELLT ferner FEST, dass eine wirksame Durchführung unterstützende politische Maßnahmen, Vorschriften des abgeleiteten Rechts und zusätzliche Leitlinien für Nutzer voraussetzt, und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass all diese Maßnahmen so rasch wie möglich ergriffen werden;

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59–71).

50. APPELLIERT an alle Vertragsparteien des CBD, die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls schneller voranzubringen, und FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, sich weiter um eine möglichst baldige Ratifizierung zu bemühen;
51. BESTÄTIGT DIE ZUSAGE der EU und der Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsparteien zu beteiligen, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile dient;
52. HEBT die Bereitschaft der EU HERVOR, zusammen mit ihren Mitgliedstaaten weiter zu den grundlegenden internationalen Arbeiten beizutragen, die Voraussetzung für die Durchführung des Nagoya-Protokolls sind, insbesondere dazu, dass die Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (Access and Benefit-sharing Clearing-House) einsatzbereit ist, wenn das Nagoya-Protokoll in Kraft tritt, sowie zu weiteren wichtigen Aspekten für deren reibungsloses Funktionieren, wie etwa Kapazitätsaufbau, Sensibilisierung und die Festlegung von Verfahren und Mechanismen, die die Einhaltung der Vorschriften fördern;
53. ERMUTIGT die Parteien, sich weiterhin engagiert an der Pilotphase der Informationsstelle zu beteiligen und die im Nagoya-Protokoll vorgeschriebenen Informationen über den Zugang zu genetischen Ressourcen im Interesse der Einhaltung und des Informationsaustauschs über die Informationsstelle bereitzustellen und zu veröffentlichen; und ANERKENNT, dass die Informationsstelle ein wichtiger Bestandteil der in Artikel 29 der Nagoya-Protokolls vorgesehenen schlanken und wirksamen Regelung über Berichterstattung und Überwachung ist, die die Berichtspflichten für die Parteien auf ein Mindestmaß beschränken dürfte;
54. BETONT, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass diese Informationsstelle – wie in Artikel 14 Absatz 1 des Nagoya-Protokolls vorgesehen – Teil des Vermittlungsmechanismus des CDB bleibt und auch weiterhin mit anderen Aspekten des CBD verzahnt ist (und umgekehrt), so dass Doppelarbeit vermieden wird;
55. UNTERSTREICHT, dass die Verfahren der Zusammenarbeit und die institutionellen Mechanismen zur Förderung der Einhaltung des Protokolls wichtige Instrumente sind, um die Wirksamkeit und die bessere Einhaltung des Nagoya-Protokolls durch die Parteien zu gewährleisten sowie Fälle von Verstößen anzugehen, und ANERKENNT, dass sich das Nagoya-Protokoll unmittelbar an indigene und ortsansässige Gemeinschaften – wie im nationalen Recht definiert – wendet und deren Rolle daher in einem künftigen Mechanismus für die Einhaltung berücksichtigt werden sollte;

56. HÄLT es für wichtig, dass die Bereiche bestimmt werden, in denen die Parteien ihre Anstrengungen vergrößern müssen und in denen möglicherweise Kapazitäten aufgebaut werden müssen; BEGRÜSST daher den Entwurf eines strategischen Rahmens für den Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten und FORDERT alle Parteien auf, die Fristen des Rahmens für die Durchführung des Nagoya-Protokolls zu beachten;
 57. BETONT, dass die unterstützenden Instrumente wie unter anderem Mustervertragsklauseln, bewährte Verfahren und Verhaltenskodizes immens wichtig für die richtige Durchführung des Protokolls sein werden und IST DER ANSICHT, dass solche Instrumente in einem Dialog zwischen Bereitstellern und Nutzern erarbeitet werden sollten; FORDERT die Nutzer in der EU auf, solche unterstützenden Instrumente zu entwickeln, zu aktualisieren und zu verwenden; BEKRÄFTIGT, dass unbedingt weiterhin Mustervertragsklauseln über die Informationsstelle zugänglich gemacht werden müssen, und HEBT die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) HERVOR, die die Entwicklung solcher unterstützenden Instrumente im Zusammenhang mit Artikel 8 Buchstabe c des Nagoya-Protokolls fördert; IST zudem DER ANSICHT, dass Mustervertragsklauseln auch eine wichtige Rolle spielen sollten, wenn es darum geht, günstige Bedingungen zur Förderung von Forschungstätigkeiten zu schaffen, die zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen;
 58. BETONT, dass die Durchführung des Nagoya-Protokolls so erfolgen sollte, dass sich eine wechselseitige Unterstützung mit anderen internationalen Instrumenten, die den Zielen des Nagoya-Protokolls oder des CBD nicht zuwiderlaufen, ergibt, und RUFT in diesem Zusammenhang zur Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Anlaufstellen des CBD, des Nagoya-Protokolls und des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) AUF, wo dies zweckmäßig erscheint.
-